

Entschädigungsverordnung

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2021

Gültig ab 1. Juli 2022

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 7 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt vom 7. März 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Schulpflege, der Ausschüsse, der Kommissionen und der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Schulpflege, der Ausschüsse, Kommissionen und der Rechnungsprüfungskommission der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt.

B. Entschädigungen

Art. 3 Schulpflege

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden der Präsidentin/dem Präsidenten sowie den Mitgliedern der Schulpflege folgende jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

- Präsidentin/Präsident:	CHF	33'000.00
- Mitglieder:	CHF	25'000.00

Diese Ansätze verstehen sich inklusive aller allgemeinen Behördentätigkeiten und Ressortzuständigkeiten, Entschädigungen für Unterrichtsbesuche sowie Schulpflegesitzungs- und Taggelder.

Das Vizepräsidium wird pauschal mit CHF 1'000.00 pro Jahr entschädigt.

Art. 4 Rechnungsprüfungskommission

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden der Präsidentin/dem Präsidenten sowie den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission folgende jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

- Präsidentin/Präsident:	CHF	2'500.00
- Aktuar/Aktuarin:	CHF	2'000.00
- Mitglieder:	CHF	1'500.00

Diese Ansätze verstehen sich inklusive aller allgemeinen Behördentätigkeiten sowie der Sitzungs- und Taggelder.

Art. 5 Zusätzliche Entschädigungen

Entschädigungen bei Stellvertretungen:

Ist ein Amtsinhaber an der Ausübung seiner Tätigkeit für länger als einen Monat verhindert, wird die Entschädigung entsprechend gekürzt. Stellvertretungen infolge Unfall, Krankheit, Militärdienst oder bei zwingender, privat bedingter Abwesenheit oder Ferienabsenzen für die Dauer bis zu einem Monat sind von einem anderen Mitglied der gleichen Behörde ohne spezielle Entschädigung zu leisten. Dauert eine Stellvertretung länger als einen Monat ist von diesem Zeitpunkt an die Entschädigung, entsprechend der zeitlichen Zusatzbeanspruchung, auf die stellvertretenden Behördenmitglieder aufzuteilen.

Zusätzliche Aufgaben:

Übernehmen Mitglieder Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, die mit den Entschädigungen gemäss Art. 3 und 4 nicht abgedeckt sind, kann die Schulpflege angemessene, zusätzliche Entschädigungen in der Höhe von jährlich max. CHF 15'000 bewilligen.

Art. 6 Spesen

Den Mitgliedern der Schulpflege sowie der Ausschüsse und Kommissionen werden die aus ihren amtlichen Tätigkeiten entstehenden Barauslagen erstattet. Ausgenommen sind die Telefon- und Büromaterialspesen, welche jährlich mit einer Pauschale von CHF 500.00 abgegolten werden.

Für amtliche Verpflichtungen ausserhalb des Gemeindegebietes gelten folgende Ansätze für Fahr- und Verpflegungsvergütungen:

- | | |
|--|------------------------|
| - Fahrten mit dem Privatauto: | CHF 0.70 pro Kilometer |
| - öffentliche Verkehrsmittel: | Fahrkosten 2. Klasse |
| - Verpflegung bei Verpflichtungen ab vier Stunden: | CHF 25.00 |

Art. 7 Teuerungszulagen

Die Schulpflege passt die Entschädigungen gemäss Art. 3 und 4 dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen jährlich der Teuerung an (Indexierung). Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

C. Versicherungen

Art. 8 Unfall-, Haftpflicht- und Kaskoversicherung

Die Mitglieder der Schulpflege, der Ausschüsse, Kommissionen und der Rechnungsprüfungskommission werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Schulgemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Im Zusammenhang mit der Benützung von privaten Motorfahrzeugen zu amtlichen Zwecken wird durch die Schulgemeinde eine Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Behördenmitglieder abgeschlossen.

Art. 9 BVG

Die Mitglieder der Schulpflege werden gemäss den Bestimmungen des Beruflichen Vorsorgegesetzes BVG versichert.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 11 Vollzug

Der Vollzug der Bestimmungen dieser Verordnung obliegt der Sekundarschulpflege. Sie erlässt dazu die notwendigen Reglemente.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten vom 7. April 2011 aufgehoben.

Niederhasli, 24. Juni 2021

**Sekundarschulpflege
Niederhasli Niederglatt**



Sandra Monroy
Präsident



Harry Sprecher
Leiter Schulverwaltung